

**Vereinbarung
zur Durchführung und Finanzierung
des Funktionstrainings
ab 1. Juli 2014**

Zwischen der

IKK classic, Dresden,
der Knappschaft, Regionaldirektion München, Friedrichstr. 19, 80801 München,
den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- BARMER GEK,
- Techniker Krankenkasse (TK),
- DAK-Gesundheit,
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
- HEK – Hanseatische Ersatzkasse,
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-
Württemberg, Christophstr. 7, 70178 Stuttgart,

- nachfolgend Krankenkassen genannt -

und dem

Physio-Deutschland,
Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK),
Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

- nachfolgend genannt: Physio-Deutschland, LV BW e. V.,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Funktionstraining wirkt besonders mit den Mitteln der Krankengymnastik/Bewegungstherapie und/oder der Ergotherapie gezielt auf spezielle körperliche Strukturen (Muskeln, Gelenke usw.) der Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für bewegungstherapeutische Übungen in der Gruppe verfügen, ein. Neben der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit trägt das Funktionstraining dazu bei, positive Effekte im psychosozialen Bereich, z. B. Steigerung des Wohlbefindens, des Selbstwertgefühls und der sozialen Kontaktfähigkeit, zu erzielen. Für die betroffenen Versicherten stellt das Funktionstraining außerdem eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe – insbesondere zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit für ihre Gesundheit – dar. Sie sollen zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining motiviert werden.

Im vorstehenden Sinne schließen der Physio-Deutschland, LV BW e. V. und die IKK classic, die Knappschaft, Regionaldirektion München, der vdek, Landesvertretung Baden-Württemberg folgende Vereinbarung über die Erbringung von Funktionstraining durch zertifizierte Funktionstrainingsgruppen von zugelassenen Physiotherapeuten * in Baden-Württemberg.

§ 1

Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX die Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining" der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (nachfolgend: Rahmenvereinbarung) vom 1. Januar 2011.
- (2) Durch das Funktionstraining wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.
- (3) Die Vereinbarung regelt die Versorgung nach Abs. 1 für Versicherte der Krankenkassen durch entsprechend dieser Vereinbarung zur Versorgung zugelassene Physiotherapeuten mit Sitz in Baden-Württemberg.

§ 2

Aufgaben der Vereinbarungspartner

- (1) Der Physio-Deutschland, LV BW e. V. prüft, dass die zertifizierten Funktionstrainingsgruppen der Physiotherapeuten die ordnungsgemäße Durchführung des Funktionstrainings nach den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1) erfüllen. Dieses Prüfergebnis ist für die Krankenkasse im Grundsatz verbindlich. Bei Zweifelsfällen verständigen sich die Vertragspartner auf eine einvernehmliche Lösung.
- (2) Der Physio-Deutschland, LV BW e. V. hält bedarfsgerecht ein qualifiziertes Angebot vor. Er ermöglicht den Versicherten der Krankenkassen nach Beendigung des Funktionstrainings die weitere Teilnahme an den bestehenden Gruppen auf eigene Kosten. Für die Teilnahme am Funktionstraining mit einer ärztlichen Verordnung ist für die Dauer der Verordnung zu Lasten einer Krankenkasse eine Inanspruchnahme weiterer Leistungen keine Voraussetzung.

* Anmerkung: Mit der Formulierung „Physiotherapeut“ im Text sind in gleicher Weise Physiotherapeutinnen gemeint.

- (3) Die Krankenkasse vergütet die Teilnahme ihrer Versicherten am Funktionstraining in anerkannten Funktionstrainingsgruppen als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.

§ 3

Anerkennung und Überprüfung der Funktionstrainingsgruppen

- (1) Die Anerkennung erfolgt durch die Krankenkasse, nachdem der Physio-Deutschland, LV BW e. V. eine vorherige Prüfung des Antrages des Physiotherapeuten durchgeführt und eine positive Stellungnahme abgegeben hat. Die Prüfung durch den Physio-Deutschland, LV BW e. V. orientiert sich an der Rahmenvereinbarung.
- (2) Für jede Funktionstrainingsgruppe ist vom Physiotherapeuten ein separater Antrag mit den erforderlichen Angaben gemäß der Anlage 2 entsprechend der Anlage „Anerkennung von Funktionstrainingsgruppen“ der Rahmenvereinbarung zu stellen. Der Physio-Deutschland, LV BW e. V. übersendet mit der Stellungnahme an jede Krankenkassen eine Kopie des Antrags je Funktionstrainingsgruppe ggf. mit den erforderlichen Nachweisen. Im Einzelfall sind die Krankenkassen und der Physio-Deutschland, LV BW e. V. befugt, die ordnungsgemäße Durchführung des Funktionstrainings während der Übungsveranstaltung zu überprüfen. § 13 ist zu beachten.
- (3) Der Physiotherapeut ist verpflichtet, bei Änderungen den Physio-Deutschland, LV BW e. V. zu informieren. Der Physio-Deutschland, LV BW e. V. leitet diese Informationen an die Krankenkasse weiter. Die Anerkennungsvoraussetzungen (personell, räumlich, sachlich) müssen nach jeder Veränderung, die die Gruppe betrifft, neu überprüft werden (mindestens die Änderungen). Finden keine Veränderungen statt, ist spätestens nach einem Zeitraum von vier Jahren eine Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vom Physio-Deutschland, LV BW e. V. durchzuführen. Eine Delegation von Anerkennungen ist ausgeschlossen.
- (4) Die anerkannten Funktionstrainingsgruppen sind der Krankenkasse mindestens einmal jährlich vom Physio-Deutschland, LV BW e. V. zu melden.

§ 4

Gruppengrößen

Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. Nrn. 11.1 und 11.2 der Rahmenvereinbarung) sind den Krankenkassen durch den Physio-Deutschland, LV BW e. V. unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten nach Zustimmung durch die Krankenkassen als genehmigt. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5

Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des Funktionstrainings beträgt i. d. R. 12 Monate (Richtwert).
- (2) Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität durch chronisch progredient verlaufende entzündlich rheumatische Erkrankungen (rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew, Psoriasis-Arthritis), schwere Polyarthrosen, Kollagenosen, Fibromyalgie-Syndrome und Osteoporose beträgt der Leistungsumfang 24 Monate (Richtwert).

- (3) Eine längere Leistungsdauer beim Funktionstraining ist nach Einzelfallprüfung möglich, wenn die Leistungen notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind. Sie kann insbesondere notwendig sein, wenn bei kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen die langfristige Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung nicht oder nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen sollte in der Regel die Erstverordnung bzw. ggf. weitere Verordnungen bei Funktionstraining jeweils 24 Monate nicht überschreiten (Richtwerte). Ein aus anderen Gründen resultierender Motivationsmangel zur eigenverantwortlichen Weiterführung von Funktionstraining schließt eine Verlängerung der Leistung zu Lasten der Krankenkassen aus.
- (4) Vom Funktionstraining ausgeschlossen sind Maßnahmen, die vorrangig oder ausschließlich auf Beratung und Einübung von Hilfsmitteln abzielen (z.B. Rollstuhlkurse); die vorrangig oder ausschließlich Selbstverteidigungsübungen und Übungen aus dem Kampfsportbereich umfassen und die Übungen an technischen Geräten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen (z.B. Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Hantelbank, Arm-/Beinpresse, Laufband, Ruderggerät, Crosstrainer), beinhalten.
- (5) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von der Krankenkasse gem. Nr. 1.2 der Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Funktionstraining durchgeführt wurde.
- (6) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse.
- (7) Die Physiotherapeuten sind nicht berechtigt, Versicherte vom Funktionstraining abzuweisen, wenn diese keine weiteren Leistungen in Anspruch nehmen und bezahlen wollen.

§ 6

Verordnung von Funktionstraining

- (1) Funktionstraining wird durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck (Vordruckmuster 56) verordnet. Nr. 15 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (2) Funktionstraining kann wiederholt verordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen.

§ 7

Prüfung und Genehmigung der Verordnung

- (1) Die ärztliche Verordnung ist durch den Versicherten der leistungspflichtigen Krankenkasse vor Beginn des Funktionstrainings zur Genehmigung vorzulegen. Die Krankenkasse kann die Verordnung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) nach § 275 Abs. 1 Nr. 2 SGB V prüfen lassen.
- (2) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beginnt erst, wenn der Versicherte dem Physiotherapeuten die Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse vorlegt. Aus diesem Grunde ist der Physiotherapeut nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Krankenkasse genehmigt sind.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der Preisvereinbarung (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für die Durchführung des Funktionstrainingskurses notwendige Ausstattung ist vom Physiotherapeuten zu stellen. Mit der Vergütung sind alle Kosten abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung. Zuzahlungen, Mehrkosten sowie Vorauszahlungen dürfen vom Versicherten nicht verlangt werden (Vgl. Nrn. 17.4 und 17.5 der Rahmenvereinbarung).

§ 9 Verwendung des Institutionskennzeichens

- (1) Der Physiotherapeut verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das er bei der Abrechnung mit der Krankenkasse verwendet.
- (2) Das IK ist bei der ARGE-İK, Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen. Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der ARGE-İK unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Krankenkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.
- (3) Abrechnungen mit der Krankenkasse erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Krankenkassen anzugeben ist. Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden von der Krankenkasse abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der Krankenkasse unbekanntem IK. Die bei der ARGE-İK gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnung durch die Krankenkasse.

§ 10 Abrechnungsregelung

- (1) Für das Abrechnungsverfahren gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfangs (§ 5). Der Physiotherapeut kann verlangen, dass jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, die Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.
- (3) Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Die Frist beginnt mit Eingang aller Abrechnungsunterlagen bei der jeweils zuständigen Krankenkasse. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit vom Geldinstitut erteilt wurde.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung des Verzugs ist der Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Die zur Abrechnung eingereichten Verordnungen müssen vollständig ausgefüllt sein. Zusammengehörige Abrechnungsunterlagen müssen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang geliefert werden (in der Regel längstens zwei Wochen).

- (5) Der von dem Physiotherapeuten beauftragten Abrechnungsgesellschaft obliegt die Beweispflicht für die ordnungsgemäße Anlieferung des Datenträgers bzw. Ersatzbelegs und der Verordnungen bei der Krankenkasse bzw. den von dieser zur Datenannahme beauftragten Stellen.
- (6) Eine Abtretung oder Verpfändung von Forderungen des Physiotherapeuten gegen die Krankenkasse ist unzulässig. Ausgenommen davon sind Abtretungen an Abrechnungsstellen.
- (7) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (8) Für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG), dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie für Personen, die nach zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden, ist eine zusätzliche Einzelrechnung in Papierform auf Anforderung der Krankenkasse zu erstellen. Die Verordnung(en) ist /sind der monatlichen Abrechnung stets gesondert beizufügen.
- (9) Abrechnungen ohne gültiges, von der ARGE IK vergebenes, Institutionskennzeichen, sind nicht möglich. Die Krankenkasse begleicht die Rechnungen ausschließlich auf Basis der von der ARGE IK gemeldeten Institutionskennzeichen oder Bankverbindungen. Sollten auf Grund falsch hinterlegter Institutionskennzeichen oder Bankverbindungen Zahlungen nicht an den Leistungserbringer erfolgen, kann die Krankenkasse für die hierdurch entstehenden finanziellen Schäden nicht haftbar gemacht werden.
- (10) Werden die der Krankenkasse zu übermittelnden Daten nicht im Wege elektronischer Datenübertragung übermittelt, wird die Krankenkasse – sofern der Grund beim Abrechner liegt – einen Verwaltungskostenabschlag von höchstens 5 Prozent des Rechnungsbetrages durch eine pauschale Rechnungskürzung in Abzug bringen. Erfolgt eine nicht maschinell verwertbare Abrechnung, hat der Leistungserbringer bei der Abrechnung die Vorgaben des § 2 Abs. 1 der Richtlinien zum Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V zwingend zu berücksichtigen und die Papierrechnung mit den Inhalten gemäß §§ 5 und 6 der Richtlinien zu übermitteln. Abrechnungen, die nicht den Richtlinien entsprechen, werden von der Krankenkasse abgewiesen.
- (11) Der Physiotherapeut verpflichtet sich, bei der Abrechnung u. a. die Versichertennummer, die 5-stellige Positionsnummer, den Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) – 62 01 107 – sowie den Preis anzugeben.
- (12) Die belegannahmenden Stellen der Krankenkassen sind in der Anlage 4 aufgeführt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Physiotherapeuten haben die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) einzuhalten. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.

- (2) Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem/der verordnenden Arzt/Ärztin und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), soweit sie zur Verordnung und Durchführung des Funktionstrainings erforderlich sind.
- (3) Der Physiotherapeut verpflichtet seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen schriftlich auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflichten gemäß § 5 BDSG. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages weiter.

§ 12 Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen des BGB.
- (2) Physiotherapeuten haben eine Berufshaftpflichtversicherung für die Teilnehmer/-innen an den Übungsveranstaltungen in ausreichender Höhe abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung ist gegenüber der anerkennenden Stelle nach § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

§ 13 Qualitätssicherung

- (1) Der Physiotherapeut verpflichtet sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Funktionstrainings. Er setzt standardisierte Dokumentationen ein.
- (2) Interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Funktionstrainings mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Funktionstrainings ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.

§ 14 Vertragspartnerschaft

- (1) Die Vertragspartner gehen vom Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit aus.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages Sorge zu tragen. Zweifelsfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden von den Vertragspartnern gemeinsam geklärt.

§ 15 Vertragsverstöße; Regressverfahren

- (1) Erfüllt ein Physiotherapeut die ihm obliegenden Pflichten nicht vertragsgemäß, so kann ihn der betroffene Vertragspartner nach Anhörung schriftlich verwarnen. Die Krankenkasse setzt eine angemessene Frist für die Beseitigung des Vertragsverstoßes durch den Leistungserbringer.

- (2) Nach erfolgloser Verwarnung oder bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverstößen kann von der Krankenkasse im Einvernehmen mit dem Vertragsausschuss (§ 16) nach erfolgter Anhörung eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 5.000 EURO festgesetzt werden. Darüber hinaus kann die Krankenkasse Ersatz des durch die Vertragsverletzung entstandenen Schadens verlangen. In Fällen wiederholten oder schweren Vertragsverstoßes kann die Krankenkasse die Anerkennung sofort widerrufen. Der Vertragsausschuss kann beratend hinzugezogen werden.
- (3) Zu den schwerwiegenden Vertragsverstößen zählen insbesondere: Nichterfüllung der sachlichen und/oder räumlichen und/oder fachlichen und/oder persönlichen Voraussetzungen, Abrechnung nicht erbrachter Leistungen, Verstoß gegen den Datenschutz (§ 11), nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen, Änderung der Verordnung ohne Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt, Aufnahme von Leistungen nicht anerkannter Gruppen in die eigene Abrechnung, die Leistungserbringung durch Nichtfachleute.

§ 16 Vertragsausschuss

- (1) Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten und Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die auf örtlicher Ebene oder zwischen den Vertragspartnern nicht bereinigt werden können, sowie in Fällen nach § 15 Abs. 3 ist ein Vertragsausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus Vertretern der Krankenkasse einerseits und Vertretern des Physio-Deutschland, LV BW e. V. andererseits paritätisch zusammen.
- (2) Der Vertragsausschuss ist auf Antrag eines Vertragspartners einzuberufen.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Vertragsausschusses.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen, höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 18 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2017 – schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Preisvereinbarung (Anlage 1) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden. Die Preisvereinbarung gilt so lange weiter, bis eine neue Preisvereinbarung abgeschlossen ist.

Dresden, München, Stuttgart, den 7. August 2014

PHYSIO DEUTSCHLAND

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V.
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Fritz-Walter-Wege 73 70372 Stuttgart

Tel.: 0711/92341-0 Fax: 0711/92341-44

E-Mail: info@bw.physio-deutschland.de

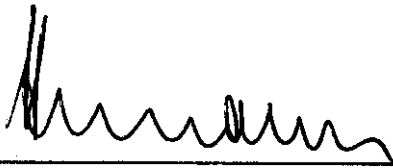
Physio-Deutschland,
Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Baden-Württemberg

Christophstr. 7 70178 Stuttgart


Gerd Nieth

Verband der Ersatzkassen (vdek)
der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg



IKK classic



Knappschaft,
Regionaldirektion München

Zwischen

der IKK classic, Dresden,

der Knappschaft, Regionaldirektion München,
Friedrichstraße 19, 80801 München,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- BARMER GEK,
- Techniker Krankenkasse (TK),
- DAK - Gesundheit,
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH -,,
- HEK – Hanseatische Ersatzkasse,
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,
Christophstraße 7, 70178 Stuttgart,

und dem

Physio-Deutschland
Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

wird folgende

**Preisvereinbarung
nach § 43 Abs. 1 SGB V
– Funktionstraining –**

geschlossen:

§ 1

- (1) Die Preisvereinbarung gilt ab dem 1. Juli 2014.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit besteht zum 30. Juni 2016. Die Kündigung der Preisvereinbarung berührt die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung nicht. Bis zum Abschluss einer neuen Preisvereinbarung gelten die Preise dieser Vereinbarung weiter.

§ 2

Für die Abrechenbarkeit dieser Preise ist der Tag der Leistungserbringung ausschlaggebend.

§ 3

Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise (Bruttopreise).

1. Trockengymnastik

Die Krankenkasse vergütet die Trockengymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem Betrag von

4,14 Euro (Pos.-Nr. 704506)

je Übungsveranstaltung und teilnehmendem anspruchsberechtigtem Versicherten.

2. Wassergymnastik

Die Krankenkasse vergütet die Wassergymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem Betrag von

5,52 Euro (Pos.-Nr. 704505)

je Übungsveranstaltung und teilnehmendem anspruchsberechtigtem Versicherten.

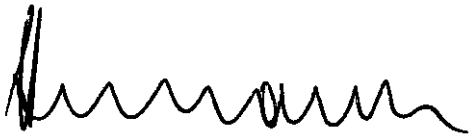
Anlage 1 zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings ab 01.07.2014 zwischen der IKK classic, der Knappschaft und dem vdek sowie dem Physio-Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. vom 7. August 2014

Dresden, München, Stuttgart, den 7. August 2014

PHYSIO DEUTSCHLAND
Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V.
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Fritz-Walter-Weg 16 70372 Stuttgart
Tel.: 0714/92541-0 Fax: 0714/92541-44
E-Mail: info@bw.physio-deutschland.de
Physio-Deutschland
Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Baden-Württemberg
Christophstr. 7 · 70118 Stuttgart
Gerd Niehn

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg


IKK classic


Knappschaft,
Regionaldirektion München

Antrag auf Anerkennung als Funktionstrainingsgruppe

Wir beantragen die Anerkennung als Leistungserbringer von Funktionstraining nach § 44 SGB IX und bestätigen die Einhaltung der Regelungen zur Durchführung des Funktionstrainings gemäß der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in der aktuell gültigen Fassung.

Wir erkennen an, dass ein Verstoß gegen die einschlägigen Regelungen der Rahmenvereinbarung zum Widerruf der Anerkennung als Leistungserbringer führt.

Wir verpflichten uns, während der Gültigkeit der Anerkennung zeitnah alle Veränderungen der anerkennenden Stelle mitzuteilen.

Wir sind damit einverstanden, dass die erhobenen Daten für statistische Auswertungen, Beratungs- und Abrechnungszwecke der Rehabilitationsträger genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

I. Angaben zum Träger

1. Name: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail: _____
Internet: _____

2. Institutionskennzeichen:

3. Mitgliedschaft in einem/r übergeordneten Verband/Organisation?

ja nein

wenn ja, wo: _____

II. Angaben zum Funktionstraining

1. Gruppenname: _____

2. Ansprechpartner/-in der Gruppe:

Vorname/Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

3. Indikationen: _____

4. Art der Gruppe?

Wassergymnastik Trockengymnastik

Sonstiges: _____

Kindergruppe: ja nein

5. Gruppengröße: _____

max. Teilnehmerzahl je Übungsleiter/in:

Funktionstrainingsgruppe: 15

Kindergruppe: 10

III. Angaben zur Durchführung der Übungsveranstaltung

1. Wochentag/Uhrzeit: _____
2. Dauer (in Minuten): _____
3. Persönliche Angaben zum(r) Übungsleiter/-in:
Vorname/Name: _____
Anschrift: _____

Telefonnummer: _____
E-Mail: _____
4. Qualifikation des(r) Übungsleiter/-in: _____ (Kopie beifügen)
Zusatzqualifikation: _____ (Kopie beifügen)
ausgestellt am: _____
ausgestellt durch: _____

IV. Angaben zu den räumlichen Voraussetzungen

1. Übungsstätte (Name/Anschrift):

2. Art (Turnhalle, Schwimmbad etc.): _____

3. Der Zugang zur Übungsstätte und zu den sanitären Einrichtungen ist für die Zielgruppe des Funktionstrainings hinreichend gegeben.
ja nein
4. Wassergymnastik:
ja nein
wenn ja, Größe des Therapiebeckens: _____
Wasserwärme: _____

5. Trockengymnastik:

ja nein

wenn ja, Größe des Therapieraumes: _____

6. Ausstattung:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

7. Hilfsmittel

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

8. Umkleideräume: ja nein

wenn ja, Größe und Anzahl: _____

9. Sanitäre Einrichtungen (Dusche, WC, behindertengerechtes WC):

ja nein

wenn ja, welche und Anzahl: _____

V. Angaben zum Unfallversicherungsschutz

Eine Berufshaftpflichtversicherung für die Teilnehmer/-innen an den Übungsveranstaltungen ist abgeschlossen

ja nein

wenn ja, Versicherungsgesellschaft: _____

(Versicherungsschein muss in Kopie dem Antrag beigelegt werden)

VI. Angaben zur Notfallversorgung

1. Bestehen bei Notfällen Möglichkeiten, den vertragsärztlichen Notdienst bzw. den Rettungsdienst (Notarzt/Notärztin) telefonisch zu erreichen?

ja nein

wenn ja, Telefon Handy

Telefonnummer: _____

2. Nächst erreichbare(r) Ärztin/Arzt:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

3. Nächstes Krankenhaus:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

4. Eine einsatzfähige und vollständige Erste-Hilfe-Ausstattung ist vorhanden.

ja nein

VII. Dokumentation

1. Wird eine Teilnehmerliste geführt?

ja nein

Wo kann diese eingesehen werden?

Name: _____

Anschrift: _____

2. Wird die Übungsveranstaltung dokumentiert? (Besondere Vorkommnisse etc.)

ja nein

Wo kann die Dokumentation eingesehen werden?

Name: _____

Anschrift: _____

Bitte beachten Sie, dass eine zügige Bearbeitung nur dann möglich ist, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt ist und alle Anlagen beiliegen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Name, Vorname des Versicherten

Geburtsdatum

Krankenkasse

Versicherten-Nr.

Teilnahmebestätigung (Bitte immer unmittelbar nach den Übungsveranstaltungen quittieren)

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:

Nr.	TG*)	WG*)	Datum	Unterschrift des/der Teilnehmers/in
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				

Nr.	TG*)	WG*)	Datum	Unterschrift des/der Teilnehmers/in
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				

Bestätigung des/der Übungsleiters/in

Ich bestätige, dass der/die Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Datum, Unterschrift des/der Übungsleiters/in _____

Abrechnung

_____ Positions-Nr. (Anzahl der Übungsveranstaltungen) x _____ (vereinbarter Vergütungssatz) = _____ Euro

_____ Positions-Nr. (Anzahl der Übungsveranstaltungen) x _____ (vereinbarter Vergütungssatz) = _____ Euro

_____ Euro
(Gesamtbetrag)

Bei Zwischenabrechnung: Die letzte Abrechnung erfolgte am _____. Bislang wurden insgesamt _____ Einheiten für die vorliegende Verordnung abgerechnet.

Es wird um Überweisung des Gesamtbetrages auf unser Konto gebeten:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

Institutionskennzeichen:

Es wird bestätigt, dass die Funktionstrainingsportsgruppe anerkannt ist, die Übungsveranstaltungen von einem/r qualifizierten Übungsleiter/in geleitet werden und diese/r im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation ist.

Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers
*) Zutreffendes bitte ankreuzen:

TG=Trockengymnastik;
WG=Wassergymnastik

Anlage 4 zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings ab 01.07.2014 zwischen der IKK classic, der Knappschaft und dem vdek sowie dem Physio-Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. vom 7. August 2014

Zu
§ 10 Abrechnung

Belegannahmende Stellen der Krankenkassen:

Knappschaft, Regionaldirektion München

Knappschaft
Regionaldirektion Saarbrücken
KV-Abrechnung
66104 Saarbrücken

IKK classic, Hauptverwaltung Ludwigsburg

Abrechnungszentrum ARZ Emmendingen
An der B 3 Haus Nr. 6
79312 Emmendingen

vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

Die rechnungsbegründenden Unterlagen sind an die jeweils zuständigen Belegannahmestellen der Ersatzkassen zu leiten.